

DTV-Flusskasko-Übernahmeklausel 1995/2008

zu den AVB Flusskasko 2000/2008

Musterbedingungen des GDV

- | | | | |
|-----|--|---|---|
| 1 | Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für das Schiff unter folgenden Voraussetzungen: | 3 | Der Versicherer hat auch das Recht, eine Änderung des Versicherungsvertrages für das Schiff zu verlangen. Erfolgt darüber keine Einigung, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. |
| 1.1 | Der Versicherer hat das Recht, Einblick in die technischen Unterlagen und Atteste | 4 | Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind und für deren Folgeschäden. Die Beweislast dafür, dass ein Schaden nach Beginn der Versicherung eingetreten ist, trägt der Versicherungsnehmer. |
| | 1. der Klassifikationsgesellschaften; | | |
| | 2. der SUK; | | |
| | 3. oder sonstiger technischer Organisationen | | |
| | für das betreffende Schiff zu nehmen. Die Zustimmung des Versicherungsnehmers gilt als erteilt. | 5 | Erklärungen des Versicherers können auch dem vermittelnden Makler gegenüber mit Wirkung für den Versicherungsnehmer abgegeben werden. |
| 1.2 | Das Schiff wird unverzüglich durch anerkannte und in der Binnenschiffsversicherung erfahrene Sachverständige des Versicherers besichtigt. | | |
| 2 | Der Versicherer ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage des Besichtigungsberichtes die Beseitigung der von dem Sachverständigen festgestellten Schäden oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. | | |
| | Wenn sich bei der Übernahmebesichtigung schwerwiegende Schäden oder Mängel herausstellen, die den Versicherern vor Risikoübernahme nicht bekannt waren und die nach objektiven Maßstäben nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten beseitigt werden können, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag für das Schiff mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen. | | |